



MERKBLATT

zum Zulassungsantrag für ein Volksbegehren

**(Formelle Erfordernisse, Hinweise zur Sammlung der Unterschriften und zur
Einreichung des Antrags)**

vgl. [Art. 63 Landeswahlgesetz – LWG, §§ 72, 73, Anlage 18 Landeswahlordnung – LWO](#)
und „Informationen des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr
über die gesetzlichen Voraussetzungen und Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid“
Stand: 01.02.2016

**Die Beschaffung der Antragsvordrucke erfolgt durch den Antragsteller.
Anträge, die den gesetzlichen (einschl. formellen) Voraussetzungen
nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.**

A. Notwendiger Inhalt und Aufbau des Antrags

Inhalt und Aufbau müssen der Anlage 18 LWO (vgl. § 72 Abs. 1 LWO) entsprechen. Im Einzelnen sind danach folgende Angaben in der entsprechenden Reihenfolge notwendig:

1. Ordnungsangaben

Im oberen Teil des Antrags ist je ein Kästchen zur Angabe des Regierungsbezirks, des Landkreises und der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft vorzusehen (notwendig für die Ordnung und Zusammenstellung, vgl. E.). Hinsichtlich der Angaben der Regierungsbezirke sowie der Landkreise können gängige Abkürzungen verwendet werden (z. B. OB, NB, FFB, RO etc.)

2. Überschrift

„Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens“ mit Bezeichnung des Volksbegehrens (z.B. „Entwurf eines Gesetzes über...“ oder „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über ...“) und ggf. Kurzbezeichnung des Volksbegehrens (z.B. „Die bessere Schulreform“).

3. Formulierung des Antrags (gemäß Standardformulierung in Anlage 18 LWO)

„An das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr – Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen gemäß Art. 63 des Landeswahlgesetzes, ein Volksbegehren für folgenden Gesetzentwurf zuzulassen:“

4. Gesetzentwurf mit Überschrift („Entwurf eines Gesetzes über ...“).

5. Begründung des Gesetzentwurfs.¹

6. Angabe des Beauftragten und Stellvertreters sowie zusätzlich von mindestens drei weiteren Stellvertretern

jeweils mit Name, Vorname, Anschrift (Hausanschrift) und Telefon und E-Mail (ggf. auch einer

¹ Anforderungen an die Begründung (gemäß Rechtsprechung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs):

Der Bürger muss auf allen Stufen eines Volksgesetzgebungsverfahrens aus dem Gesetzentwurf und dessen Begründung die Abstimmungsfrage und deren Bedeutung und Tragweite entnehmen können. Dies fordert das Grundrecht auf Teilhabe an der Staatsgewalt gemäß Art. 7 Abs. 2 BV in Gestalt der Abstimmungsfreiheit. Mit diesen Grundsätzen ist es nicht vereinbar, wenn im Gesetzentwurf und seiner Begründung in einer für die Abstimmung relevanten Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden oder die geltende Rechtslage unzutreffend oder unvollständig erläutert wird. Auch Rechtsänderungen während des Laufs einer Unterschriftensammlung können zu einer fehlerhaften Begründung führen, jedenfalls dann, wenn es sich um ein wichtiges, bereits in Kraft getretenes Änderungsgesetz handelt.

Geschäftsstelle). Diese Personen müssen geschäfts- und prozessfähig, jedoch nicht stimmberechtigt sein (vgl. Art. 63 Abs. 2 LWG).

7. „Erläuterungen zur Sammlung der Unterschriften“

Vollständigen Text (vgl. umrandeter Teil auf Seite 2 oben der Anlage 18 LWO) abdrucken.

8. Zeilen für die Eintragungen der Unterzeichner (Stimmberechtigten)

Unmittelbar oberhalb der Zeilen ist der Text *„Ich unterstütze den auf der/den Seite(n) ... abgedruckten Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens (einschließlich Gesetzentwurf und Begründung)“* und im Tabellenkopf der Hinweis *„Unvollständige und/oder unleserliche Unterstützungen sind ungültig!“* deutlich abzdrukken.

Die 6 Spalten enthalten folgende Eintragungen: Lfd. Nr., Familien- und Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift (Hauptwohnung), Unterschrift mit Datum, Bemerkungen der Behörde. Diese Spalten (mit Ausnahme der Bemerkungsspalte) **müssen von den Unterzeichnern vollständig und lesbar ausgefüllt werden.**

Auf einer DIN A4-Seite sollen nicht mehr als 20 Unterschriften stehen (zur Mindestzahl vgl. B. Nr. 2). Spaltenbreite und Spaltenhöhe der Zeilen gemäß Fußnoten 3 bis 7 der Anlage 18 LWO sind zu beachten!

9. Bestätigungsvermerk der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft

Vollständigen Text (vgl. Seite 2/3 der Anlage 18 LWO) abdrucken. Der Platzbedarf hierfür beträgt mindestens eine halbe DIN A4-Seite (vgl. Fußnote 8 der Anlage 18 LWO).

B. **Äußere Form und Gestaltung des Antrags**

1. Einheit des Zulassungsantrags

Alle unter A. Nrn. 1 bis 9 genannten Angaben bilden in ihrer Gesamtheit den Gegenstand des Zulassungsantrags. **Dem Unterzeichner muss bei Leistung der Unterstützungsunterschrift der gesamte Zulassungsantrag vorliegen.** Deshalb muss der Zulassungsantrag von Beginn der Sammlung der Unterschriften an ein einheitliches Ganzes bilden. Damit ist sichergestellt, dass jeder Unterzeichner Kenntnis vom Antrag mit dem Gesetzentwurf einschließlich Begründung und von den Beauftragten erhält. Gleichzeitig ist damit ausgeschlossen, dass Unterschriften geleistet und erst nachträglich mit dem Antrag verbunden werden.

2. Mögliche Formen der Unterschriftenlisten

Für den Zulassungsantrag können zwar Papierbögen beliebiger Größe verwendet werden. Farbe und Gestaltung (Layout) sind amtlich nicht vorgegeben. Im Hinblick auf die Einheit des Zulassungsantrags (siehe B. Nr. 1) und den notwendigen Platzbedarf für alle notwendigen Angaben, insbesondere für die Unterschriftenzeilen und die Bestätigung der Gemeinde (siehe A. Nrn. 8 und 9), sowie die vorgeschriebene Schriftgröße² kommen, abhängig vom Umfang des Gesetzentwurfs und seiner Begründung sowie von der Art der Gestaltung, vor allem folgende Formen des Antragsformulars (Unterschriftenlisten) in Betracht:

- DIN A3-Bogen, zweckmäßigerweise auf Format DIN A4 gefalzt (vier Seiten),
- mehrere DIN A3-Bögen oder mindestens drei (je zweiseitig bedruckte) DIN A4-Blätter, die von Beginn der Unterschriftensammlung an fest miteinander verbunden sind („Unterschriftenheft“). In diesem Fall müssen Ordnungsangaben, Antrag, Gesetzentwurf und Begründung, Beauf-

² Die Schriftgröße für alle notwendigen Angaben auf dem Zulassungsantrag muss ausreichend groß sein (mindestens Arial 7 oder vergleichbare Größe, vgl. Fußnote 1 der Anlage 18 LWO).

tragter / Stellvertreter und die Erläuterungen zur Sammlung der Unterschriften nur einmal am Anfang, der Bestätigungsvermerk nur auf der letzten Seite stehen.

Nicht zulässig sind z.B. die Verwendung von Einlageblättern oder das Zusammenklammern loser Listen bzw. Blätter, sofern nicht jede bzw. jedes von diesen alle notwendigen Inhalte des Zulassungsantrags enthält.

Denkbar wäre zwar bei einem kurzen Text (Gesetzentwurf und Begründung) auch die Verwendung eines zweiseitig bedruckten DIN A4-Blattes. Allerdings sollte dabei Folgendes bedacht werden: Wegen des Platzbedarfs für die nach Anlage 18 LWO zwingend notwendigen anderen Inhalte des Antrags (Ordnungsangaben, Beauftragte, Erläuterung zur Sammlung der Unterschriften, Bestätigung der Gemeinde, vgl. A.) wären nur wenige Zeilen (oder auch nur eine Zeile) für die Eintragung der Unterzeichner möglich. Notwendige Folgen wären unter Berücksichtigung der für den Antrag insgesamt notwendigen Zahl der Unterschriften (25.000) ein u.U. unverhältnismäßig hoher Papierbedarf und Druckaufwand mit entsprechenden Kosten sowie ein hoher Aufwand für die auf jedem Bogen einzuholende Bestätigung der Gemeinde (vgl. D.) und die Ordnung und Zusammenstellung der Listen (vgl. E.).

Auch wenn den Unterzeichnern die Möglichkeit gegeben werden soll, den Zulassungsantrag aus dem Internet herunterzuladen bzw. selbst auszudrucken, ist es notwendig, dass die beiden Seiten auf einem Blatt (vorder- und rückseitig) ausgedruckt werden. Darauf sollte auf der Internetseite hingewiesen werden. Das spätere Zusammenfügen von zwei oder mehreren Seiten durch Heftklammern durch die Unterzeichner bzw. Unterschriftensammler ist nicht zulässig.

3. Nummerierung der Unterschriften und der Seiten je Bogen / Heft (vgl. auch E. 1)

Die Unterschriften müssen innerhalb eines Bogens oder eines Heftes fortlaufend nummeriert sein. Auch die Seiten eines Unterschriftenheftes sind fortlaufend zu nummerieren (§ 72 Abs. 2 LWO).

C. Hinweise zur Sammlung der Unterschriften

1. Die Unterschriften müssen auf gedruckten Unterschriftenbogen geleistet und im Original vorgelegt werden (Art. 90 Abs. 2 LWG). **Eine Unterzeichnung per Internet ist damit ausgeschlossen.**
2. Für die Sammlung der Unterschriften besteht keine zeitliche Begrenzung (siehe aber D. Nr. 3). Die Angabe des Datums in der Spalte der Unterschrift dient der späteren Überprüfung des Stimmrechts durch die Gemeinde.
3. Der Antrag muss von mindestens 25.000 Stimmberechtigten unterzeichnet werden.

Stimmberechtigt ist, wer mindestens 18 Jahre alt und Deutscher im Sinn des Grundgesetzes ist, seit mindestens drei Monaten seine Wohnung (bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung) oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern hat und nicht auf Grund bestimmter gesetzlicher Tatbestände (z.B. Richterspruch, Betreuung in allen Angelegenheiten) vom Stimmrecht ausgeschlossen ist (Art. 63 Abs. 1 Satz 3, Art. 1, 2 LWG). Ausländische Unionsbürger sind nicht stimmberechtigt.

4. Im Hinblick auf die notwendige Bestätigung der Gemeinde (vgl. D.) können sich auf den Bögen und Heften jeweils nur Personen, die in der selben Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft ihre Hauptwohnung haben, eintragen (§ 72 Abs. 1 Satz 5 LWO).

D. Hinweise zur Bestätigung der Gemeinde über das Stimmrecht der Unterzeichner (§ 72 Abs. 3 LWO)

(siehe auch gesondertes Merkblatt für die Gemeinden im Internet)

1. Die Bestätigung ist von den Antragstellern einzuholen. In der Praxis wird dies vom Beauftragten bzw. den Organisatoren des Volksbegehrens übernommen. Informationen über die Adressen sämtlicher Gemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften sind im Internet auf der Seite des „BayernPortals“ unter www.freistaat.bayern/suche/behoerde/hierarchisch („Kommunale Behörden“) enthalten.

Es empfiehlt sich, die Unterschriftenlisten nicht einzeln, sondern in größeren Mengen der Gemeinde zur Bestätigung vorzulegen. Um zu verhindern, dass die Unterzeichner bzw. die Unterschriftensammler die Listen selbst an die Gemeinde oder unmittelbar an das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (vgl. A. 3 und E. 3) übersenden, sollte an geeigneter Stelle die Anschrift für die Rücksendung der unterschriebenen Antragsformulare (Beauftragter oder Organisatoren) vermerkt werden.

2. Die Bestätigung der zuständigen Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft muss auf jedem Unterschriftenbogen bzw. -heft erfolgen (also **keine** gesonderte Bestätigung und keine Sammelbestätigung für mehrere Unterschriftenbogen oder -hefte).
3. Die Bestätigung darf bei Einreichung des Zulassungsantrags nicht älter als zwei Jahre sein.
4. Die Bestätigung der Gemeinde wird unentgeltlich erteilt.
5. Für die Bestätigung ist je nach Anzahl der Unterschriften entsprechender Zeitbedarf für die jeweilige Gemeindeverwaltung einzurechnen.

E. Hinweise zur Ordnung und Zusammenstellung der Unterschriftenlisten und zur Einreichung des Antrags (§ 73 LWO)

1. Nummerierung (vgl. auch B. 3)

Die Bögen und Hefte sind innerhalb der Regierungsbezirke nach kreisfreien Gemeinden und Landkreisen, innerhalb der Landkreise nach kreisangehörigen Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften zu ordnen und innerhalb der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft fortlaufend zu nummerieren. Die korrekte Gliederung und Ordnung ergibt sich aus dem Muster der **anliegenden Excel-Tabelle**. In dieser Tabelle sowie in den dazugehörigen Einzeltabellen („Arbeitsblätter“) der Regierungsbezirke kann gezielt über die Suchfunktion in Excel eine bestimmte Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft gefunden werden.

2. Zusammenstellung der Unterschriftenbogen und -hefte

Bei der Anfertigung der gesonderten Zusammenstellung gemäß § 73 Abs. 1 LWO sollte möglichst die unter E. 1 genannte Excel-Datei verwendet werden.

In dieser Zusammenstellung sind

- die laufenden Nrn. der Bögen und Hefte und die Zahl der für jeden Bogen oder jedes Heft abgegebenen und bestätigten Unterschriften (unter Nr. 3 der Anlage 18 LWO) für jede (kreisfreie bzw. kreisangehörige) Gemeinde sowie für jede Verwaltungsgemeinschaft einzutragen. Innerhalb der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft ist für jeden Unterschriftenbogen bzw. für jedes Unterschriftenheft **gesondert eine Zeile** vorzusehen (siehe das Beispiel der kreisfreien Städte in den jeweiligen Regierungsbezirkstabellen). Die Zeile kann über die Einfüge-Funktion in Excel (Blattzeilen einfügen) generiert werden.
- die Zahl der **insgesamt** in Bayern geleisteten Unterschriften aufzurechnen.

Unterschriften von Unterstützern aus Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften sind ausschließlich bei der Verwaltungsgemeinschaft einzutragen. Eine Zuordnung zu jeder einzelnen Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft ist nicht notwendig.

Die grau hinterlegten Spalten F, G und H der zur Verfügung gestellten Regierungsbezirkstabellen sind **nicht** von den Antragstellern auszufüllen; sie dienen der internen amtlichen Prüfung der Zusammenstellung.

3. Einreichung des vollständigen Antrags (mit allen notwendigen Unterschriften) und der Zusammenstellung nach Nr. 2

- beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr. Für die Übergabe empfiehlt sich eine Terminabsprache.

- Zusätzlich notwendig ist eine formlose Mitteilung, in welchen Gemeinden Eintragungslisten für das Volksbegehren aufgelegt werden sollen (§ 73 Abs. 2 LWO, im Hinblick auf die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen der Gemeinden).
- Werden die bestätigten Unterschriften gemäß § 73 Abs.1 LWO mithilfe der unter E. 1 genannten Excel-Datei zusammengestellt, ist bei der Einreichung des Antrags die Vorlage der Zusammenstellung in elektronischer Form ausreichend. Ein Ausdruck der Datei ist nicht notwendig.

Vor Beginn der Unterschriftensammlung empfiehlt sich dringend, ein Muster des zur Verwendung vorgesehenen Unterschriftenbogens bzw. -hefts dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zur Kenntnis vorzulegen, um formelle Fehler zu vermeiden. Die gesetzlich vorgesehene Prüfung des Zulassungsantrags einschl. Gesetzentwurf und Begründung durch das Innenministerium findet aber erst nach Einreichung des vollständigen Antrags (mit den erforderlichen Unterschriften) statt. Vor Ablauf des Prüfungsverfahrens gemäß Art. 64 LWG (Dauer maximal sechs Wochen) sind keine Aussagen des Innenministeriums zur Zulässigkeit des Volksbegehrens möglich.